

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 03.09.1914

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 3. Septbr. 1914.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August 1914 zur Änderung der Elsflether Hafenanordnung.
 N^o 60. Verordnung vom 28. August 1914, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 8. August 1914, betreffend Überwachung der Schlachtungen.

N^o 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Elsflether Hafenanordnung.

Oldenburg, den 24. August 1914.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium folgende Änderungen der Elsflether Hafenanordnung vom 5. Oktober 1909 — Gesetzblatt Band 37 Seite 339 fgde. — angeordnet:

1.

Dem § 1 Nr. 1 wird unter e) hinzugefügt:
 die Anlegebrücke für die Schulschiffe,

2.

Dem § 12 wird nachgefügt:
 d) Verbot des Stehenlassens von Wagen.
 Unbenutzte Wagen sind nach der Arbeitszeit von der Kaje und deren Bewegungen zu entfernen.

e) Benutzung des Pieres an der Raje.

Der hölzerne Pier an der Raje darf ohne besondere Erlaubnis des Hafensmeisters von Heu- und Grasschiffen nicht benutzt werden; auch dürfen keine leeren, unbenutzten Dielenschiffe daran befestigt werden.

f) Aufenthalt von Kindern.

Kindern ist der Aufenthalt auf den Hafenanstalten ohne Begleitung Erwachsener verboten.

3.

Nach § 28 wird eingefügt:

D. Reinigungsgebühr.

§ 29.

Flußschiffe, die Gras, Heu oder Reith löschen, zahlen für die jedesmalige Benutzung der Raje eine Reinigungsgebühr von 50 Pfg.

4.

Die bisherigen §§ 29, 30, 31 erhalten die §-Ziffern 30, 31, 32.

5.

Vor dem bisherigen § 29 wird eingefügt:

E. Erhebung und Beitreibung der Gebühren.

6.

Der bisherige § 29 erhält als Absatz 1 folgenden Wortlaut:

Die in §§ 18—21, 27 und 28 dieser Hafensordnung geordneten Gebühren (Hafengeld und Lagergeld) werden durch den Rechnungsführer der Hafenkasse, das Lots- und Bootgeld (§§ 23—26) und die Reinigungsgebühr (§ 29)

werden durch den Hafenmeister gehoben. Sie sind dem Erheber hinzubringen. Ihre Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege.

7.

Das „D“ vor Schluß- und Strafbestimmungen wird durch „V“ ersetzt.

Oldenburg, den 24. August 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 60.

Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 8. August 1914, betreffend Überwachung der Schlachtungen.

Oldenburg, den 28. August 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen für das Gebiet des Großherzogtums, was folgt:

Die Verordnung vom 8. August 1914, betreffend Überwachung der Schlachtungen, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 28. August 1914.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Ruhstrat. Scheer.

Pancraz.

